

Amt, Datum, Telefon

510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, 11.01.2019,  
51-26 24

Drucksachen-Nr.

**7907/2014-2020**

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss UA Jugendhilfe	23.01.2019	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.01.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;  
Impuls Bildungsforum e. V., Renteistr. 6-8, 33602 Bielefeld**

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss „Jugendhilfe“ empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss zu beschließen: /  
Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Der Antragsteller „Impuls Bildungsforum e. V. Renteistr. 6-8, 33602 Bielefeld“ wird nicht als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

**Begründung:**

**Teil A: Grundsätzliche Regelungen**

Rechtliche Regelungen  
Kriterien der Anerkennung

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung eines Antrags auf Anerkennung ist § 75 SGB VIII. Die Vorschrift enthält abgestufte Anspruchsvoraussetzungen:

- Der Antragsteller Impuls Bildungsforum e. V. gehört nicht zu den in Abs. 3 genannten, also per Gesetz anerkannten Trägern.
- Nach Abs. 2 hätte er einen Anspruch auf Anerkennung, wenn er auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist und die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen würde. Da der Antragsteller nach Einschätzung der Verwaltung aber schon die Drei-Jahres-Frist nicht erfüllt, scheidet eine Anerkennung nach Abs. 2 auch aus.
- Zu prüfen ist daher, ob der Antragsteller die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die genannten Voraussetzungen müssen sämtlich erfüllt sein, um als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden.

Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe ist nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG NW das Jugendamt als örtlicher Jugendhilfeträger nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen sind neben den einschlägigen Kommentierungen die „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“ der AG der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016 heranzuziehen.

**Teil B: Beschreibung des Antragstellers**

Beschreibung des Vereins

Impuls Bildungsforum hat für seine Tätigkeiten die Organisationsform des „eingetragenen Vereins“ (e. V.) gewählt. Hierbei handelt es sich um eine Grundform der „juristischen Person“ des Privatrechts.

Impuls Bildungsforum e. V. hat seinen Sitz (Geschäfts- und Unterrichtsräume) in Bielefeld-Mitte, Renteistr. 6-8. Seine Haupttätigkeiten liegen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld. Der Verein wurde am 09.03.1999 gegründet und wird laut Antrag rechtlich vertreten durch den ehrenamtlichen Vorstand bestehend aus

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Herrn Ercan Tomakin, Kalmanstr. 21, 33647 Bielefeld,</li> <li>• Herrn Serdal Salar, Travestr. 33, 33689 Bielefeld,</li> <li>• Frau Selma Ilikcay, Hauptstr. 127, 33647 Bielefeld und</li> <li>• Frau Yavuz Kirmaz, Am Rossbruch 20a, 32758 Detmold.</li> </ul>
Satzung und Vereinsregister	<p>Die vorliegende aktuelle Satzung entspricht den demokratischen Grundsätzen sowie dem üblichen Aufbau einer Vereinsstruktur. Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld, Register-Nr. 20 VR 3339 erfolgte am 22.03.1999.</p>
Ziel und Zweck des Vereins	<p>Ziel und Zweck des Vereins sind in der <u>Satzung</u> beschrieben. Es handelt sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Förderung der schulischen und allgemeinen Bildung und Erziehung von Schülern und Studenten verschiedener Länder mittels entsprechender Stütz- und Aufbaukurse und anderer Lehrangebote,</li> <li>• die Unterstützung und Förderung der vorschulischen Entwicklung von Kindern und</li> <li>• die Förderung des internationalen Austauschs und multikultureller Begegnungen von Schülern und Studenten sowie die Abwicklung in Koordination mit entsprechenden in Deutschland und im Ausland tätigen Organisationen.</li> </ul> <p>Hierdurch sollen bei jungen Menschen Verständnis für unterschiedliche Kulturen, Religionen, Sitten, Gebräuche und Werte geweckt und damit Vorurteile zwischen den Kulturen abgebaut und ein Beitrag zur internationalen Völkerverständigung geleistet werden.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Zwecks unternimmt der Verein laut seiner Satzung insbesondere folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der schulischen und sprachlichen Weiterbildung in Maßnahmen, insbesondere durch Nachhilfeunterricht, Nachhilfekurse und Sprachkurse,</li> <li>• Beratung zu Studienplanung und zum Beruf,</li> <li>• Information durch Seminare, Vorlesungen, Eltern- und Kulturabende, Workshops, Ausflüge, Diskussionsabende bzw. Aufklärungsveranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art,</li> <li>• Vergabe von Praktikumsplätzen,</li> <li>• Einsatz für die Vergabe von Stipendien an begabte Schüler/innen und Studenten/innen innerhalb und außerhalb von Deutschland,</li> <li>• Einsatz bei der Organisation und Durchführung von Schüler- und Studentenaustauschprogrammen und Studienreisen und</li> <li>• Unterbringung bzw. Beherbergung von Schülern und Studenten in den vom Verein gemieteten (organisierten) Räumlichkeiten einschl. deren Unterstützung bei der Wahrnehmung und Vertretung ihrer Rechte.</li> </ul> <p>Laut Satzung betreibt der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke auch einen Kindergarten in privater Trägerschaft. Hierbei handelt es sich bisher lediglich um eine beabsichtigte Aktivität.</p> <p>Daneben nennt der Verein in seinem <u>Sachbericht</u> der Tätigkeiten die kulturelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als eine wesentliche Aufgabe und sieht auch die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als Investition in eine bessere Zukunft.</p>

Zielgruppe	<p>Die angebotenen Nachhilfe- und Förderkurse sowie die besonderen Vorbereitungskurse auf weiterführende Schulen, zentrale Abschlussprüfungen und Zentralabitur einschließlich der Begabtenförderung richten sich vornehmlich an die angemeldeten Schüler und Schülerinnen aller Klassen und Schulformen wie auch an Studierende. Der Träger hat nach Kenntnisstand der Verwaltung vor einiger Zeit auch Deutschkurse für Geflüchtete durchgeführt.</p> <p>Er erklärt seine durchgeführten Aktivitäten als offenes Angebot für alle Kinder und Jugendlichen in der Stadt Bielefeld.</p>
Finanzierung	<p>Das Nachhilfeangebot wird durch Leistungen der Kursteilnehmer / Kursteilnehmerinnen finanziert. Weitere Einnahmen werden durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden erzielt.</p> <p>Mit einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe möchte der Träger u.a. weitere Finanzmittel erschließen, die in das Gesamtangebot eingebracht werden können. Die Anzahl der Kursteilnehmer / Kursteilnehmerinnen ist lt. Träger in letzter Zeit rückläufig.</p>
Zusammenarbeit	<p>Der Träger ist seit dem 05.03.2018 Mitglied im Bielefelder Jugendring und beteiligt sich an Einzelaktionen (z. B. Stand beim Weltkindertag). Das Aufnahmeverfahren beim Paritätischen in Bielefeld läuft noch.</p> <p>Der Träger ist nach eigenen Angaben zu einer Zusammenarbeit mit der Stadt Bielefeld bereit bzw. hat sich an Einzelveranstaltungen beteiligt.</p>
<b>Teil C: Prüfung der Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII</b>	
Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	<p>Wesentlich ist, dass der Träger überhaupt auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, d.h. Leistungen erbringt, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen (siehe §§ 1 und 2 SGB VIII). Als Leistungen der Jugendhilfe könnten hier ggf.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebote nach § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) und hier insbes. nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SGB VIII (außerschulische Jugendbildung, schulbezogene Jugendarbeit) oder auch</li> <li>• Angebote nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) in Betracht gezogen werden.</li> </ul> <p>Bei dem Verein handelt es sich nach Einschätzung der Verwaltung um einen Bildungsträger. In dem dem Antrag beigefügten Sachbericht beschreibt er sich selbst als „Nachhilfeinstitut“ und reiht sich neben anderen größeren „gewerblichen Anbietern“ von Nachhilfe ein. Er bietet in inhaltlich strukturierten Kursen Nachhilfe- und Sprachunterricht an. Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins ist die Vorbereitung von Schülern/Schülerinnen auf das Zentralabitur, weiterführende Schulen, zentrale Prüfungen oder auch auf die Teilnahme an Wettbewerben, z.B. im Bereich Mathematik.</p> <p>Diese – auf schulische Zwecke ausgerichtete – Tätigkeit entspricht auch der Darstellung der Angebote des Vereins auf seiner</p>

Internetseite und der Werbung am Gebäude des Institutsitzes. Darüber hinaus sind neben einer Lehrerin als hauptamtliche Mitarbeiterin nahezu alle am Institut tätigen Personen Lehramtsstudentinnen/Lehramtsstudenten.

Dieses überwiegende (kommerzielle) Angebot des Vereins stellt keine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe dar und entspricht auch nicht den pädagogischen Prinzipien bzw. Zielen der Jugendarbeit, die insbesondere gekennzeichnet sind durch

- einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag,
- die Schaffung eines eigenständigen Sozialisationsbereichs neben Elternhaus und Institutionen des schulischen oder beruflichen Bildungswesens,
- Handlungsbereiche mit eigenen Methoden,
- Angebote in Einrichtungen mit vorrangig sozialpädagogischer Zielsetzung und
- ein ganzheitlich angelegtes Bildungsverständnis, das sich nicht auf die Vermittlung von Kenntnissen/Fähigkeiten i.S.v. Berufsfähigkeit reduzieren lässt.

Auch stellt das Nachhilfeangebot keine schulbezogene Jugendarbeit dar, da nicht in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Maßnahmen bereitgestellt werden, sondern hauptsächlich auf die Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse bzw. reine Leistungsförderung abgezielt wird.

Ferner handelt es sich auch nicht um Jugendsozialarbeit, die einen

- eigenständigen Bereich zwischen erzieherischen Hilfen und Jugendarbeit bildet und
- vorrangig auf besonders profilierte sozialpädagogische Hilfen bei Übergang Schule und Beruf bei sozialen Benachteiligungen abzielt.

Über die Nachhilfetätigkeit hinaus verweist der Verein in seinem Tätigkeitsbericht auf zahlreiche von ihm durchgeführte kostenlose, ehrenamtlich organisierte Veranstaltungen für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Kurse bzw. deren Eltern. Diese Veranstaltungen könnten ggfs. ein Angebot der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII darstellen.

Träger der freien Jugendhilfe müssen zwar nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss nach den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“ der AG der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016 aber sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Die Satzung des Vereins ist oben dargestellt. Sie enthält – abgesehen von dem beabsichtigten Kindergarten – kaum Hinweise auf Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Schwerpunkt, wie ihn die vorstehend genannten Grundsätze erfordern, ist in der Satzung definitiv nicht zu erkennen.

Die Veranstaltungen haben im Schuljahr 2015/2016 unregelmäßig, ca. zwei bis drei Mal pro Monat stattgefunden, ca. ein Drittel davon am Wochenende. Aktuell ist die Zahl der Veranstaltungen etwas rückläufig.

Inhalte waren zum Teil Ausflüge (z.B. Sternwarte, Radio Bielefeld,

Sparrenburg) oder gemeinsame Essen zum Beginn / Ende des Schuljahres mit Kursteilnehmern/Kursteilnehmerinnen. Sie finden überwiegend im engen Zusammenhang mit den Nachhilfekursen statt und sind Veranstaltungen und Ausflügen vergleichbar, die im Kontext von Schule stattfinden. Es gibt nur wenige Veranstaltungen, die dem Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zugerechnet werden könnten.

Auch wenn sich im Einzelfall Berührungen oder Überschneidungen zum Angebot einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit ergeben oder die Aktionen vereinzelt in Kooperation mit einem Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt sind, lässt der bisherige Umfang dieser Angebote keine entsprechende Schwerpunktsetzung erkennen.

Der Verein listet im Tätigkeitsbericht durchgeführte Einzelveranstaltungen auf, zu denen laut Verein alle Kinder und Jugendlichen in Bielefeld Zugang haben und verknüpft diese Aktionen mit Grundgedanken, Prinzipien bzw. Methoden der Jugendarbeit (Selbstbestimmung, Selbstorganisation, gesellschaftliche Mitverantwortung, Weltoffenheit, Verständnis für andere Kulturen, soziale Bildung, Vermittlung sozialer und persönlicher Kompetenzen). Mit Blick auf die Inhalte der Einzelveranstaltungen, deren Häufigkeit und die Zusammensetzung der Teilnehmerschaft ganz überwiegend aus dem Kreis der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen bleibt diese Verknüpfung aus Sicht der Verwaltung aber eher theoretisch.

Von Impuls Bildungsforum e.V. ist vor einiger Zeit ein Sozialarbeiter eingesetzt worden, der nach Trägerangabe die Jugendarbeit beim Verein aufbauen und das Angebot entsprechend erweitern und ausrichten soll. Auf der Homepage informiert der Verein über ein vor einiger Zeit neu eingerichtetes „Angebot der offenen Jugendarbeit“ mit Namen Lernzeit, das sich aber auch an „Schüler/innen der 8. Klasse bis Abitur“ richtet. Hier soll es nicht um Nachhilfe, sondern um Gruppenangebote überwiegend für Jugendliche gehen, die gemeinsam lernen und Zeit verbringen.

Trotz dieser Veränderung ließ sich nicht feststellen, dass sich ein eigenständiges offenes Angebot der Jugendarbeit herausgebildet hat oder ein solches erweitert worden ist.

Das war auch noch einmal Grund für ein Gespräch mit dem Antragsteller am 29.11.2018, da zuvor über einen mehrmonatigen Zeitraum kein Kontakt stattgefunden hat. Auch in diesem Gespräch ist deutlich geworden, dass sich die Situation in Bezug auf die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nicht geändert hat. Der Antragsteller ist nach wie vor als Bildungsträger aktiv, hat sein Angebot im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit aber nicht ausgebaut. Ein Grund dafür kann sein, dass es zu personellen und finanziellen Veränderungen beim Antragsteller gekommen ist. Der vor einiger Zeit eingesetzte Sozialarbeiter ist nur noch ehrenamtlich tätig, was seine Möglichkeiten natürlich einschränkt. Das Ziel, Kinder- und Jugendhilfe anzubieten, hat der Antragsteller aber nach wie vor. Die Aufnahme im Bielefelder Jugendring bewertet der Antragsteller als positiven Schritt in diesem Sinne.

Aus Sicht der Verwaltung erfüllen die vorstehend beschriebenen Einzelveranstaltungen des Vereins zumindest bisher die pädagogisch-inhaltlichen und damit auch die rechtlichen Anforderungen an Jugendarbeit nicht in dem Maße, wie es für

	eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erforderlich erscheint.
<p>Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)</p>	<p>Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.</p> <p>Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es darauf an, die Leistung des Trägers auch in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld ins Verhältnis zu setzen. Zur Beurteilung können insbesondere folgende Kriterien herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,</li> <li>• Zahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und</li> <li>• Qualifikation der Mehrzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.</li> </ul> <p>Wie bereits ausgeführt, finden die Veranstaltungen unregelmäßig in geringer Anzahl statt und sind inhaltlich zu einem nicht unerheblichen Teil kursbezogen und an Wissensvermittlung ausgerichtet. Gemessen am gesamten Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe und im Vergleich zu den Angeboten anderer Träger der freien Jugendhilfe werden die Angebote des Antragstellers als nicht wesentlich im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bewertet.</p> <p>Die Qualifikation der beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist deutlich auf die Unterrichts- und Lehrtätigkeit in den Nachhilfekursen ausgerichtet. Auch nach dem Einsatz eines Sozialarbeiters hat sich das Angebot mit Blick auf die vielfältigen Ansätze und Methoden von Jugendarbeit nicht wesentlich von dem eines Nachhilfeinstituts entfernt.</p> <p>Die Angebote sind laut Verein für alle Kinder und Jugendlichen offen. Dass die Angebote über die Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen des Vereins hinaus angenommen werden, hat der Antragsteller bisher nicht belegt. Es wird vom Verein i.d.R. auch nicht öffentlich dafür geworben. In der Presse wird vereinzelt auf Vorträge für Erwachsene zu allgemeinen Bildungsthemen hingewiesen.</p> <p>Der Antragsteller betreibt seit fast 20 Jahren ein Nachhilfeinstitut. Bei der gegebenen Sachlage lassen die fachlichen und personellen Voraussetzungen aus Sicht der Verwaltung nicht erwarten, dass der Antragsteller im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten.</p>
<p>Zusammenfassung und abschließende Bewertung</p>	<p>Die rechtlichen Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB VIII müssen sämtlich erfüllt sein.</p> <p>Aufgrund der Beschreibung seiner Aufgaben und ihrer fachlichen und praktischen Ausführung durch den Verein können die Kriterien des § 75 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 SGB VIII aus Sicht der Verwaltung nicht als gegeben angesehen werden.</p>

